



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
31. März 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 73 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/60/496 und Corr.1 und 2)]

60/219. Humanitäre Hilfe für Somalia und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/160 vom 18. Dezember 1992 und spätere einschlägige Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 56/106 vom 14. Dezember 2001, 57/154 vom 16. Dezember 2002, 58/115 vom 17. Dezember 2003 und 59/218 vom 22. Dezember 2004,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des Bürgerkriegs in Somalia und insbesondere der Zerstörung der materiellen, wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Somalias,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der Infrastruktur,

sowie unter Hervorhebung der Dringlichkeit des Wiederaufbaus der staatlichen Institutionen und der Stärkung ihrer Kapazität,

unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung um den erfolgreichen Abschluss des Friedensprozesses für Somalia,

höchst besorgt darüber, dass sich die Nebenwirkungen der anhaltenden Dürre nach wie vor verschlimmern, wie der hohe Stand der Mangelernährung im Bereich von 19 bis 22 Prozent zeigt,

mit großer Sorge über die Auswirkungen des Tsunami von 2004, die die Existenzgrundlagen und die Umwelt der Küstenbevölkerung gefährden und der somalischen Wirtschaft geschadet haben,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit humanitärer Hilfe und der Fortsetzung der Sofort-, Wiederaufbau- und Existenzsicherungshilfe sowie der gerechten Mittezuteilung für bedürftige Gruppen wie beispielsweise mittellose Weidetierhalter und Binnenvertriebene,

besorgt darüber, dass der illegale Atom- und Giftmüll, der nach Berichten der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingesetzten Arbeitsgruppe für die Tsunami-Katastrophe in Asien entlang der Küste Somalias abgeladen und vom Tsunami aufgewühlt wurde, Gesundheits- und Umweltprobleme verursacht hat und gravierende Langzeitwirkungen für die menschliche Gesundheit haben kann, dass er ein sehr ernstes Umweltrisiko nicht nur in Somalia, sondern in der gesamten ostafrikanischen Subregion darstellt und dass seine Ablagerung die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Somalias verletzt und so gegen das Völkerrecht verstößt,

im Bewusstsein der negativen Auswirkungen der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die humanitäre Lage und die Entwicklung in Somalia und in dieser Hinsicht die erhebliche Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia verurteilend,

in Anbetracht des inneren Zusammenhangs zwischen der Suche nach Frieden und Aussöhnung und der Milderung der humanitären Krise in Somalia und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass ein stabiles und sicheres Umfeld in Somalia eine unerlässliche Voraussetzung für den künftigen Erfolg des nationalen Aussöhnungsprozesses ist und dass die Verbesserung der humanitären Lage ein wesentlicher Bestandteil der Unterstützung für den Friedens- und Aussöhnungsprozess ist,

es begrüßend, dass sich die Vereinten Nationen in Partnerschaft mit der neu eingesetzten Übergangs-Bundesregierung Somalias weiter gezielt mit der Lage in Somalia befassen,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001¹ und 28. März 2002², mit denen der Rat die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilte und alle Parteien in Somalia aufforderte, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolutionen 47/160, 56/106, 57/154, 58/115 und 59/218 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste im ganzen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs³,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk und begrüßt die derzeit unternommenen Schritte zur Stärkung der Kapazitäten des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia sowie die Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

2. *begrüßt mit tiefer Befriedigung* die Bildung der Übergangs-Bundesinstitutionen und ihre Verlegung nach Somalia, dringt auf weitere Fortschritte und fordert die somalischen Führer auf, durch einen alle Seiten einschließenden Dialog und Konsensbildung im Rahmen dieser Institutionen auch weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen hinzuwirken, im Einklang mit der im Februar 2004 angenommenen Übergangs-Bundescharta der Republik Somalia;

¹ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

² S/PRST/2002/8; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

³ A/58/133, S/2003/231, S/2003/636, S/2003/987, S/2004/115 und Corr.1, S/2004/469, S/2004/804, S/2005/89 und S/2005/392.

3. *fordert* in dieser Hinsicht die somalischen Führer *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Wirksamkeit der humanitären Hilfe erhöht werden kann, unter anderem durch die Verbesserung der Sicherheitslage am Boden;
4. *legt* in dieser Hinsicht den Geberländern und den regionalen und subregionalen Organisationen *eindringlich nahe*, auch weiterhin zum Wiederaufbau und zur Rehabilitation Somalias beizutragen, was von grundlegender Bedeutung ist, insbesondere im Rahmen des Soforthilfeprogramms und der von den Vereinten Nationen koordinierten Bemühungen.
5. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme für Somalia im Einklang mit den von der Übergangs-Bundesregierung Somalias festgesetzten Prioritäten weiter durchzuführen;
6. *würdigt* die Antwortmaßnahmen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der anderen humanitären Organisationen, insbesondere im Gefolge des Tsunami von 2004, und unterstreicht, dass es dringend notwendig ist, praktische Maßnahmen zur Milderung der Folgen der Dürre in den am stärksten betroffenen Gebieten Somalias zu ergreifen;
7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolutionen 47/160, 56/106, 57/154, 58/115 und 59/218 weiter durchzuführen, um den Übergangs-Bundesinstitutionen dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen mit dem Ziel aufzubauen, in allen Teilen des Landes die Zivilverwaltungsstrukturen auf allen Ebenen wiederherzustellen;
8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, bei der Durchführung kritischer Bewertungen der Umweltauswirkungen in den vom Tsunami, von Dürre und Überschwemmungen sowie von Gift- und sonstigem Müll betroffenen Gebieten behilflich zu sein und aggressive Programme mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen auf den Gebieten institutionelle Entwicklung, Ausarbeitung von Politiken und Rechtsvorschriften, Flächenutzung und Bodenbewirtschaftung, Bewirtschaftung von Meeres- und Küstenökosystemen und Katastrophenmanagement (Vorbeugung, Vorbereitung, Abschätzung, Bewältigung und Folgenbegrenzung) einzuleiten;
9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin rasche internationale Finanzhilfe sowie humanitäre, Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für das somalische Volk zu mobilisieren und dazu beizutragen, innerhalb der Übergangs-Bundesinstitutionen Kapazitäten zur Unterstützung einer Konsensvereinbarung aufzubauen;
10. *fordert* die somalischen Parteien *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und der nichtstaatlichen Organisationen sowie des gesamten sonstigen humanitären Personals zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und sicheren Zugang zu garantieren;
11. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, die erforderlichen friedenskonsolidierenden Maßnahmen und die rasche Durchführung von Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizen in ganz Somalia zu unterstützen, um das gesamte Land zu stabilisieren und dadurch die Wirksamkeit der Übergangs-Bundesregierung Somalias zu gewährleisten;
12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Übergangs-Bundesinstitutionen und dem somalischen Volk dringend humanitäre Hilfe und Soforthilfe zu gewähren, um insbesondere die Folgen des Bürgerkriegs und der derzeit herrschenden Dürre zu mildern;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, in Antwort auf den für 2004 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Sofort-, Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Somalia fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

14. *lobt* den Generalsekretär für die Einrichtung des Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia, begrüßt die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, dazu beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
22. Dezember 2005